



Uster, 7. Dezember 2010
Nr. 41/2010
B4.C /V4.04.70
Zuteilung: BRK

Seite 1/3

ANTRAG DES STADTRATES BETREFFEND TEILREVISION DER VERORDNUNG ÜBER DAS BÜRGERRECHT DER STADT USTER

(ANTRAG NR. 41)

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 Abs. b der
Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Stadtrates betreffend Teilrevision der
Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Referent des Stadtrates: Stadtpräsident Martin Bornhauser

1. Ausgangslage

Am 5. Dezember 2008 reichte das Ratsmitglied Cla Famos die Motion Nr. 570 betreffend «Einbürgerungsverfahren» ein. Darin forderte er zusammengefasst den Wechsel der Einbürgerungskompetenz vom Gemeinderat auf den Stadtrat (was eine Änderung der Gemeindeordnung bedingt), sowie den Nachweis genügender Sprach- und Staatskundekenntnisse durch externe Standortbestimmungstests auf eigene Kosten sowie verlängerte Karenzfristen bezüglich Dauer der Wohnsitzpflicht und Unabhängigkeit von der Sozialhilfe (was eine Änderung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster / BüV bedingt).

An seiner Sitzung vom 19. Januar 2009 überwies der Gemeinderat diese Motion an den Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung. Dieser Bericht und Antrag des Stadtrates vom 15. September 2009 wurden an der Gemeinderatssitzung vom 9. November 2009 ausführlich diskutiert, kleinere Änderungen angebracht und die Motion schliesslich für erheblich erklärt. Damit war der Stadtrat verpflichtet, dem Gemeinderat eine teilrevidierte Fassung der kommunalen BüV vorzulegen.

Da zum Zeitpunkt der Erheblicherklärung der Motion bereits eine Neufassung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BüG) in der Vernehmlassung befand, bestand die ursprüngliche Absicht, vor der definitiven Verabschiedung der revidierten BüV die endgültige Fassung des übergeordneten kantonalen Gesetzes abzuwarten, damit die kommunale Verordnung nicht von Beginn weg im Widerspruch zum kantonalen Regelwerk stand. Zwischenzeitlich wurde das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz vom Kantonsrat zwar verabschiedet. Jedoch ist heute sicher, dass gegen diese Vorlage das Referendum ergriffen wird (es also in absehbarer Zeit nicht in Kraft treten kann). Um dem Willen des Parlaments dennoch nachzukommen, legt der Stadtrat die Neufassung der BüV gemäss Artikel 20 lit. c zum Entscheid vor.

Der Anhang zur Bürgerrechtsverordnung (Einbürgerungsgebühren) wurde gemäss Artikel 3 Ziffer 2 BüV durch den Stadtrat mit Wirkung ab 1. Januar 2011 bereits in eigener Kompetenz geändert.

2. Änderung der Gemeindeordnung

Der Wechsel der Einbürgerungskompetenz vom Gemeinderat auf den Stadtrat bedingt eine Änderung der Gemeindeordnung. Hierüber wird der Stadtrat dem Gemeinderat eine separate Vorlage unterbreiten.

3. Änderung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster (BüV)

Der Nachweis genügender Sprach- und Staatskundekenntnisse durch Standortbestimmungstests sowie die Verlängerung der Karenzfristen bezüglich Dauer der Wohnsitzpflicht und Unabhängigkeit von der Sozialhilfe bedingt eine Änderung der kommunalen Bürgerrechtsverordnung.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgende Änderungen (vgl. Beilage Nr. 1):

3.1. Einführung von Standortbestimmungstests in Deutsch und Staatskunde

Durch vereinheitlichte Standortbestimmungstests, welche von den Bürgerrechtsbewerbenden in Staatskunde und Deutsch auf eigene Kosten zu absolvieren sind, soll eine neue Grundlage für die Bearbeitung der Bürgerrechtsgesuche geschaffen werden.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, in die kommunale Bürgerrechtsverordnung neu einen Artikel 7a «Nachweis der Sprachkenntnisse», einen Artikel 7b «Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse» sowie einen Artikel 7 c «Härfälle» aufzunehmen und einen Passus in Artikel 7 lit. e zu streichen.

Da es sich bei der Festlegung der prüfenden Bildungseinrichtung, des Inhalts der Standortbestimmungstests sowie der Modalitäten des Prüfungsverfahrens um operative Fragen handelt, soll die entsprechende Kompetenz dem Stadtrat zugewiesen werden (Art. 7a lit. b u. Art. 7b lit. b).

Von der Pflicht, einen Standortbestimmungstest in deutscher Sprache zu absolvieren, sollen Ausländerinnen und Ausländer mit «Anspruch auf Einbürgerung» grundsätzlich, Ausländerinnen und Ausländer mit deutscher Muttersprache oder mit einem genügenden Sprachdiplom sowie Kinder im Primarschulalter generell ausgenommen sein.



Die Standortbestimmungstests sollen von externen Anbietern durchgeführt werden. Für Deutsch ist analog der Anwendung in anderen Zürcher Gemeinden das Niveau A2 schriftlich und das Niveau B1 mündlich vorzugeben.

3.2. Erhöhte Wohnsitzdauer

Der Gemeinderat forderte im Rahmen der Diskussion zur Überweisung der Motion Nr. 570 die Wohnsitzdauer bei Ausländern in der Stadt Uster von bisher zwei auf fünf Jahre zu erhöhen. Dies wird durch den Einschub einer neuen lit. a in Artikel 7 BüV erreicht.

Hinweis: Noch haben die Gemeinden in diesem Bereich Handlungsfreiheit. Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz, welches vom Kantonsrat zwar beschlossen, gegen welches aber das Referendum ergriffen wird (also in absehbarer Zeit nicht in Kraft treten wird), will die Wohnsitzfristen kantonal und für die Gemeinden verbindlich auf drei Jahre festlegen.

3.3. Erhöhte Frist betreffend Nichtbezug von Fürsorgeleistungen

Der Gemeinderat forderte im Rahmen der Diskussion zur Überweisung der Motion Nr. 570 die Frist, innerhalb derer keine Sozialhilfe bezogen werden darf, von bisher drei auf fünf Jahre zu erhöhen. Dies wird durch den Einschub einer neuen lit. b in Artikel 7 BüV und einer Streichung in Artikel 5 Absatz 2 lit. b erreicht.

Hinweis: Auch hier gilt, dass die Gemeinden in diesem Bereich nur noch so lange Handlungsfreiheit haben, als das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz nicht in Kraft gesetzt ist.

Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz will die Frist betreffend Nichtbezug von Fürsorgeleistungen kantonal und für die Gemeinden verbindlich auf drei Jahre festlegen.

4. Beilage

In der Beilage findet sich die neue Fassung der kommunalen Bürgerrechtsverordnung. Die vorgeschlagenen Änderungen sind rot markiert. Der Anhang zur Bürgerrechtsverordnung (Einbürgerungsgebühren) wurde durch den Stadtrat bereits in eigener Kompetenz (Artikel 3 Ziffer 2 BüV) mit Wirkung ab 1. Januar 2011 geändert.

5. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Teilrevision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster zu genehmigen.

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilage

– Beilage: Entwurf zur neuen Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster



uster

Wohnstadt am Wasser

Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster

Vom Gemeinderat beschlossen am

~~6. November 2006~~ 2010

Aenderungsvorschlag SR vom 30. November 2010



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
Art. 1	Hinweis auf massgebliches Recht	2
Art. 2	Zuständigkeit des Gemeinderates	2
Art. 3	Zuständigkeit des Stadtrates	2
II.	Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern	3
Art. 4	Gesuch	3
Art. 5	Voraussetzungen	3
III.	Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	3
Art. 6	Gleichstellung mit Schweizerinnen und Schweizern; Verweis auf massgebende Bestimmungen	3
Art. 7	Voraussetzungen; Allgemeines	4
Art. 7a	Nachweis der Sprachkenntnisse	4
Art. 7b	Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse	5
Art. 7c	Härtefälle	6
Art. 8	Einbezug von Angehörigen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers	6
Art. 9	Zahlungsfristen, Aushändigung der Bürgerrechtsurkunde	6
Art. 10	Ehrenbürgerrecht	6
Art. 11	Rechtskraft; Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
IV.	Anhang	8
	Einbürgerungsgebühren (SRB Nr. 187 vom 11.4.2006 . 30. November 2010)	



Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster

(mit roter Schrift: Änderungen dieses SR Beschlusses vom 30. 11. 2010 gegenüber SR Beschluss vom 11. April 2006)

Allgemeines

Art. 1 Hinweis auf massgebliches Recht

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Stadt Uster gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)
- 2) Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindeggesetz)
- 3) Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (kantonale Bürgerrechtsverordnung)
- 4) Gemeindeordnung der Stadt Uster

In allen Fällen, für welche in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

Art. 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- 1) Erlass und Abänderung der Bürgerrechtsverordnung
- 2) Erteilung des Bürgerrechtes an Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist
- 3) die Erteilung des Ehrenbürgerrechts (im Sinne von Art. 10)

Art. 3 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten in Bürgerrechtssachen, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung oder diese Verordnung dem Gemeinderat übertragen sind, insbesondere:

- 1) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht
- 2) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren in der Gebührenverordnung der Stadt Uster
- 3) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht



- 4) die Begutachtung und Antragstellung in bürgerrechtlichen Angelegenheiten des Gemeinderates.

I. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Art. 4 Gesuch

Schweizer Bürger, die sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Uster bewerben, reichen dem Stadtrat ein schriftliches Gesuch ein.

Art. 5 Voraussetzungen

Für schweizerische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche bei der Einreichung des Bürgerrechtsgesuches zwischen 16 und 25 Jahre alt sind, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

Die anderen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger werden auf Verlangen in das Bürgerrecht der Stadt Uster aufgenommen, sofern sie

- a) seit mindestens zwei Jahren tatsächlich in der Stadt Uster wohnen
- b) sich selbst und ihre Familie zu erhalten vermögen ~~und in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches keine Fürsorgeleistungen bezogen haben~~, wobei bei der selbständigen Einbürgerung von in Ausbildung stehenden Minderjährigen und jungen Erwachsenen im Einzelfall auf dieses Erfordernis verzichtet werden kann.
- c) genügend Ausweise über ihre bisherigen Heimat- und Familienverhältnisse beibringen
- d) über einen unbescholtenen Ruf verfügen
- e) die in der Gebührenverordnung der Stadt Uster vorgesehene Einbürgerungsgebühr entrichten

II. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 6 Gleichstellung mit Schweizerinnen und Schweizern; Verweis auf massgebende Bestimmungen

In der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer sowie im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren mit mindestens 5-jährigem Schulbesuch in der Schweiz werden im Recht auf Einbürgerung den Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern gleichgestellt.



Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster

(mit roter Schrift: Änderungen dieses SR Beschlusses vom 30. 11. 2010 gegenüber SR Beschluss vom 11. April 2006)

Die Art. 5 und 8 dieser Verordnung gelten für diese Ausländerinnen und Ausländer sinngemäss.

Art. 7 Voraussetzungen; Allgemeines

Der Gemeinderat kann Bewerberinnen und Bewerber in das Bürgerrecht aufnehmen, sofern sie

- a) seit mindestens 5 Jahren tatsächlich in der Stadt Uster wohnen*
- b) (lit. b statt bisher a) die Bedingungen von Art. 5 lit. ~~a~~ b-d erfüllen und in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches keine Fürsorgeleistungen bezogen haben.*
- c) (lit. c statt bisher b) die in der Gebührenverordnung der Stadt Uster vorgesehene Einbürgerungsgebühr entrichten*
- d) (lit. d statt bisher c) den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen in den vergangenen Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind*
- e) (lit. e statt bisher d) sich den schweizerischen Verhältnissen angepasst haben, ~~Kenntnisse in Staatskunde und Schweizergeschichte besitzen, Deutsch verstehen und sprechen,~~ sich über geordnete persönliche Verhältnisse ausweisen und einen guten Ruf geniessen*

Art. 7a Nachweis der Sprachkenntnisse

- a) Die Bewerberinnen und Bewerber haben über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen. Dazu haben sie einen Standortbestimmungstest schriftlich auf Niveau A2 und mündlich auf Niveau B1 (gemäss Europäischem Sprachenportfolio) erfolgreich zu bestehen. Der Standortbestimmungstest wird bei einer anerkannten Bildungseinrichtung abgelegt.*
- b) Bildungseinrichtung, Inhalt des Standortbestimmungstests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens werden durch den Stadtrat festgelegt.*
- c) Von der Pflicht, einen Standortbestimmungstest in deutscher Sprache zu absolvieren, sind ausgenommen:*
 - in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer sowie im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, die nachweisen, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben. Besteht Grund zur Annahme, die Bewerberin oder der Bewerber verfüge nicht über ausreichende Deutschkenntnisse, so kann gleichwohl ein Standortbestimmungstest angeordnet werden.*
 - Ausländerinnen und Ausländer mit deutscher Muttersprache*



- *Ausländerinnen und Ausländer, welche über ein Sprachdiplom auf dem verlangten Niveau verfügen*
- *Kinder im Primarschulalter*
- d) *Bildungseinrichtung, Inhalt des Standortbestimmungstests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens werden durch den Stadtrat festgelegt.*
- e) *Die Kosten des Standortbestimmungstests sind durch die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.*

Art. 7b Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse

- a) *Die Bewerberinnen und Bewerber haben über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Stadt Uster zu verfügen. Dazu haben sie einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen erfolgreich zu bestehen. Der Standortbestimmungstest wird bei einer anerkannten Bildungseinrichtung abgelegt und hat ein Grundwissen in folgenden Bereichen sowohl auf Ebene der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kanton Zürich als auch Stadt Uster abzudecken:*
 - *Geschichte und Geographie*
 - *Demokratie und Föderalismus*
 - *Politische Rechte*
 - *Soziale Sicherheit*
 - *Schule und Ausbildung*
- b) *Bildungseinrichtung, Inhalt des Standortbestimmungstests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens werden durch den Stadtrat festgelegt.*
- c) *Von der Pflicht, einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen zu absolvieren, sind ausgenommen:*
 - *in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer sowie im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, die nachweisen, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben. Besteht Grund zur Annahme, die Bewerberin oder der Bewerber verfüge nicht über ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse, so kann gleichwohl ein Standortbestimmungstest angeordnet werden.*
 - *Kinder im Primarschulalter*
 - *Analphabeten*



Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster

(mit roter Schrift: Änderungen dieses SR Beschlusses vom 30. 11. 2010 gegenüber SR Beschluss vom 11. April 2006)

d) Die Kosten des Standortbestimmungstests sind durch die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

Art. 7c Härtefälle

- a) Auf die Erfüllung der Voraussetzungen betreffend Integration und wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn bei der gesuchstellenden Person ein Härtefall vorliegt.*
- b) Von einem Härtefall ist insbesondere auszugehen, wenn die gesuchstellende Person wegen einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder wegen des fortgeschrittenen Alters nicht in der Lage ist, den geforderten Stand der Integration zu erreichen oder sich wirtschaftlich selber zu erhalten.*

Art. 8 Einbezug von Angehörigen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers

Sofern der Rat aus besonderen Gründen nicht ausdrücklich etwas anderes beschliesst, werden sämtliche im Gesuch aufgeführten Angehörigen zusammen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in das Bürgerrecht der Stadt Uster aufgenommen.

Werden volljährige Kinder zusammen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eingebürgert, so haben sie sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 7 selbständig zu erfüllen.

Art. 9 Zahlungsfristen, Aushändigung der Bürgerrechtsurkunde

Einbürgerungsgebühren sind innert Monatsfrist zu begleichen.

Werden die Einbürgerungsgebühren nicht ordnungsgemäss bezahlt, so kann der Einbürgerungsbeschluss widerrufen werden.

Die Bürgerrechtsurkunden dürfen erst ausgehändigt werden, wenn die Einbürgerungsgebühr bezahlt ist, bzw. bei Ausländerinnen und Ausländern, wenn der Nachweis über das erteilte Kantonsbürgerrecht geleistet wurde.

Art. 10 Ehrenbürgerrecht

Der Gemeinderat kann Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern, welche sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen.



Das ehrenhalber erteilte Bürgerrecht ist kostenlos und hat die gleichen rechtlichen Wirkungen wie das normale Bürgerrecht.

Art. 11 Rechtskraft; Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt sofort nach rechtskräftigem Erlass durch den Gemeinderat in Kraft.

~~Sie ersetzt die Bürgerrechtsverordnung vom 12. Februar 2001.~~

~~Die Bürgerrechtsverordnung ist am 14. Dezember 2006 rechtskräftig geworden.~~

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat am 6. November 2006 beschlossen. Sie wurde am 30. November 2010 teilrevidiert.



Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster

(mit roter Schrift: Änderungen dieses SR Beschlusses vom 30. 11. 2010 gegenüber SR Beschluss vom 11. April 2006)

III. Anhang

Einbürgerungsgebühren gültig ab ~~1. Januar 2006~~ 1. Januar 2011

(Vom Stadtrat festgelegt mit Beschluss Nr. 187 vom 11. April 2006 **und teilrevidiert am 30. November 2010.**

- 5) Die Einbürgerungsgebühren der Stadt Uster werden **rückwirkend auf den ~~1. Januar 2006~~ per 1.1.2011** wie folgt angepasst:

	<u>Einbürgerung von Schweizern</u>	<u>Ausländer mit Aufnahmepflicht (§ 21 GG)</u>	<u>Ausländer ohne Aufnahmepflicht (§ 22 GG) für Parlamentsgemeinden</u>
Pauschale/Person	260.00 195.00	500.00 375.00	1720.00 1'290.00
Pauschale Ehepaare	390.00 290.00	750.00 560.00	2580.00 1'935.00
Zuschlag Kinder	0.00	0.00	0.00
Pauschale Jugendliche bis 25 J.	130.00 95.00	250.00 185.00	860.00 645.00
Ablehnungen (Ehepaare)			
ab 25 J.	--	300.00 (450.00)	500.00 (750.00)
bis 25 J.	--	150.00 (225.00)	250.00 (375.00)
Rückzüge (vor der Einladung vor den Stadtrat)	--	100.00	100.00
Rückzüge (nach der Einladung vor den Stadtrat)		200.00	200.00



- 5.1 Für jede durch den Bürgerrechtsbewerber verursachte zusätzliche Vorsprache bei der Stadtverwaltung oder beim Stadtrat wird eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.
- 5.2 Wird der Aufwand, welcher der pauschalen Gebühr zu Grunde liegt, deutlich überschritten, kann diese für nichtanspruchsberechtigte Bewerber mit Zuschlägen ergänzt werden.
- 6) Für Behördenmitglieder der Stadt Uster werden keine Einbürgerungsgebühren erhoben.
- 7) Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Einbürgerungsgebühr reduzieren oder erlassen.
- 8) Die Gebührenansätze sind auf Anfang einer neuen Legislaturperiode zu überprüfen und jeweils dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.